



**AGGLO**

FRIBOURG - FREIBURG

# **STATUTEN DER AGGLOMERATION FREIBURG**





# ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## ERSTER TITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### ART. 1 DEFINITION

Die Agglomeration Freiburg (nachstehend Agglomeration) stellt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (nachstehend AggG) dar.

### ART. 2 MITGLIEDGEMEINDEN

Die Agglomeration setzt sich aus den Gemeinden Freiburg, Avry, Belfaux, Corminboeuf, Düdingen, Givisiez, Granges-Paccot, Marly, Matran und Villars-sur-Glâne zusammen (nachstehend Mitgliedgemeinden).

### ART. 3 ZWECK

<sup>1</sup> Die Agglomeration konkretisiert die interkommunale Zusammenarbeit für die Aufgaben von regionalem Interesse aus folgenden Bereichen:

- a) der Raumplanung;
- b) der Mobilität;
- c) des Umweltschutzes;
- d) der Wirtschaftsförderung;
- e) der Förderung des Tourismus;
- f) der Förderung kultureller Aktivitäten.

<sup>2</sup> Die Agglomeration trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung der Region und der einzelnen Gemeinden bei.

<sup>3</sup> Die Agglomeration setzt sich ein für die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften. Sie fördert die Zweisprachigkeit.

### ART. 4 BEITRITT VON GEMEINDEN

Weitere Gemeinden können gemäss des in Artikel 38 AggG vorgesehenen Verfahrens der Agglomeration beitreten.

### ART. 5 GEMEINDEFUSION

#### a) FUSION, DIE MITGLIEDGEMEINDEN VEREINIGT

<sup>1</sup> Wenn sich Mitgliedgemeinden untereinander zusammenschliessen, dann übernimmt die aus der Fusion hervorgehende Gemeinde die Rechte und Pflichten der ehemaligen Gemeinden, unter Vorbehalt folgender Präzisierungen:

- a) die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte der ehemaligen Gemeinden werden für den Rest der Amtsperiode, in welcher die Fusion



rechtskräftig wird, durch Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte der neuen Gemeinde ersetzt, gemäss des in Artikel 12 der vorliegenden Statuten bezeichneten Berechnungsverfahrens;

- b) die Mitglieder des Agglomerationsvorstands bleiben für den Rest der Amtsperiode, in welcher die Fusion rechtskräftig wird, im Amt.

<sup>2</sup> Wenn aufgrund einer Gemeindefusion eine Gemeinde mehr als die Hälfte aller Sitze im Agglomerationsrat besitzt, werden ihre Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte um die Anzahl Sitze, die über der Mehrheit des gesamten Agglomerationsrats liegen, verringert. Diese frei gewordenen Sitze werden keiner anderen Gemeinde zugesprochen.

<sup>3</sup> Das für die Statuten vorgesehene Revisionsverfahren bleibt vorbehalten.

#### **ART. 6 b) FUSION, DIE EINE ÄNDERUNG DES AGGLOMERATIONSPERIMETERS EINSCHLIESST**

<sup>1</sup> Im Falle einer Fusion, die einerseits eine oder mehrere Mitgliedgemeinden und andererseits eine oder mehrere Nichtmitgliedgemeinden vereinigt, gehört die aus der Fusion hervorgehende Gemeinde zur Agglomeration.

<sup>2</sup> Artikel 38 AggG ist analog anwendbar.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 5 der vorliegenden Statuten analog anwendbar.

#### **ART. 7 SPRACHEN**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Agglomeration sprechen Französisch oder Deutsch.

<sup>2</sup> Die Dokumente zuhanden der Öffentlichkeit und der Gemeinden werden in beiden Sprachen verfasst.

<sup>3</sup> Die Beziehungen zwischen einem Bürger und den Amtsstellen der Agglomeration erfolgen in Französisch oder Deutsch, je nach Sprache des Interessierten.

#### **ART. 8 SITZ**

Der Sitz der Agglomeration ist Freiburg.

## **II. TITEL: POLITISCHE RECHTE**

#### **ART. 9 INITIATIVE**

<sup>1</sup> Ein Zehntel der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Agglomeration oder die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte eines Drittels der Mitgliedgemeinden können eine Initiative einreichen bezüglich:

- a) einer Ausgabe, die nicht in einem Rechnungsjahr gedeckt werden kann;
- b) einer Bürgerschaft oder analoge Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen können;
- c) einer Teil- oder Gesamtrevision der Statuten;
- d) der Annahme, der Änderung oder der Aufhebung eines allgemein verbindlichen Reglements.



<sup>2</sup>Die unter Absatz 1 genannten Beschlüsse müssen durch die Mehrheit der Mitgliedsgemeinden und der stimmenden Bürgerinnen und Bürger gefasst werden. Artikel 29 AggG bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte in Bezug auf die Initiative auf Gemeindeebene sinngemäss.

#### **ART. 10 OBLIGATORISCHES REFERENDUM**

<sup>1</sup>Der Volksabstimmung sind zwangsläufig zu unterbreiten:

- a) eine Netto-Investitionsausgabe von mehr als 5 Millionen Franken;
- b) die Übertragung jeder neuen wichtigen Aufgabe.

<sup>2</sup>Die Übertragung jeder neuen wichtigen Aufgabe muss von allen Mitgliedsgemeinden und von der Mehrheit der stimmenden Bürgerinnen und Bürger angenommen werden. Artikel 110 des Gesetzes über die Gemeinden (nachstehend GG) ist analog anwendbar.

#### **ART. 11 FAKULTATIVES REFERENDUM**

<sup>1</sup>Ein Zehntel der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger oder die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte eines Drittels der Mitgliedsgemeinden können eine Volksabstimmung über einen Beschluss des Agglomerationsrats verlangen, wenn er folgende Geschäfte zum Gegenstand hat:

- a) eine Netto-Investitionsausgabe von mehr als 2,5 Millionen Franken;
- b) eine Bürgerschaft oder analoge Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen können;
- c) die Annahme, die Änderung oder die Aufhebung eines allgemein verbindlichen Reglements;
- d) jede andere Statutenänderung, als in Artikel 10 der vorliegenden Statuten vorgesehen wird;
- e) die Aufnahme neuer Gemeinden;
- f) die Auflösung der Agglomeration.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte in Bezug auf das Referendum auf Gemeindeebene gelten sinngemäss. Die Frist für die Einreichung des Referendumsbegehrens beträgt jedoch sechzig Tage.

## **III. TITEL: ORGANE UND KOMMISSIONEN DER AGGLOMERATION**

### **ERSTES KAPITEL: AGGLOMERATIONS RAT**

#### **ART. 12 ZUSAMMENSETZUNG**

<sup>1</sup>Der Agglomerationsrat wird alle fünf Jahre, für die Dauer der Amtsperiode, vollständig erneuert.

<sup>2</sup>Die Sitze des Agglomerationsrats werden unter den Mitgliedsgemeinden wie folgt verteilt:

- a) jede Mitgliedsgemeinde hat Anrecht auf mindestens drei Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte;



b) jeder volle Anteil von 2500 Einwohnern gibt Anrecht auf eine zusätzliche Agglomerationsrätin oder einen zusätzlichen Agglomerationsrat.

<sup>3</sup> Vor der vollständigen Erneuerung des Agglomerationsrats, bestimmt der Agglomerationsvorstand die Verteilung der Sitze aufgrund der letzten veröffentlichten Statistik über die zivilrechtliche Bevölkerung.

#### **ART. 13 WAHL**

<sup>1</sup> Die Gemeinden bilden die Wahlkreise für die Wahl der Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte.

<sup>2</sup> Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte werden von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat durch Listenwahl für die Amtsperiode oder den Rest derselben gewählt. Im Prinzip sind mindestens zwei Mitglieder pro Gemeinde Mitglieder des Gemeinderates<sup>(1)</sup>.

<sup>3</sup> Die in den Agglomerationsvorstand gewählten Mitglieder des Agglomerationsrats verlieren ihre Eigenschaft als Agglomerationsrätin oder Agglomerationsrat.

#### **ART. 14 ERGÄNZUNGSWAHL**

Freigewordene Sitze des Agglomerationsrats werden durch eine Ergänzungswahl wiederbesetzt, gemäss den in Artikel 13 der vorliegenden Statuten genannten Modalitäten.

#### **ART. 15 KONSTITUIERUNG UND EINLADUNG**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsrat wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten. Er gibt sich ein Reglement.

<sup>2</sup> Er versammelt sich grundsätzlich zu vier ordentlichen Sitzungen im Verlaufe des Jahres. Die Einladungen werden allen Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräten mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung in einer persönlichen Sendung und in der Sprache ihrer Wahl zugestellt. Die Einladungen enthalten den Ort, das Datum, die Zeit und die Traktanden der Sitzung. Sie werden mit den Dokumenten über die zu behandelnden Geschäfte ergänzt.

<sup>3</sup> Ein Fünftel des Agglomerationsrats kann, auf Ordnungsantrag, einen zusätzlichen Punkt auf die Traktandenliste setzen. Dieser Antrag muss begründet, unterzeichnet und der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens eine Woche vor dem festgelegten Datum der ordentlichen Sitzung zugestellt werden.

<sup>4</sup> Der Agglomerationsrat wird zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen:

- a) auf Verlangen des Agglomerationsvorstands;
- b) wenn mindestens 1/5 des Agglomerationsrats es, mit einem der Präsidentin oder dem Präsidenten zugestellten begründeten und unterzeichneten Antrag, verlangt.

#### **ART. 16 BEFUGNISSE**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsrat hat folgende Befugnisse:

- a) er wählt die Mitglieder des Agglomerationsvorstands;
- b) er nimmt Stellung zum Entwurf des Richtplans der Agglomeration und bewilligt seine Freigabe für die öffentliche Vernehmlassung;
- c) er verabschiedet den Richtplan der Agglomeration sowie dessen Realisierungsetappen und die damit verbundenen Kosten;

<sup>(1)</sup> Am 11. Februar 2010 durch den Agglomerationsrat angenommene und am 16. November 2010 durch den Staatsrat genehmigte Änderung.



- d) er nimmt Kenntnis vom Legislaturprogramm, das der Agglomerationsvorstand ausarbeitet;
- e) er beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Rechnung sowie den Tätigkeitsbericht des Agglomerationsvorstands;
- f) er nimmt den Finanzplan zur Kenntnis;
- g) er beschliesst die Ausgaben, die in einem Rechnungsjahr nicht gedeckt werden können, die diesbezüglichen Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;
- h) er beschliesst die Bürgschaften und analogen Sicherheiten, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen können;
- i) er beschliesst die Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und ihre Deckung, mit Ausnahme derjenigen, deren Beträge aus dem Gesetz hervorgehen;
- j) er setzt die Beiträge der Gemeinden an den Kosten jeder einzelnen Aufgabe fest;
- k) er schliesst Verträge bezüglich Dienstleistungen an Gemeinden oder Gemeindeverbänden ab;
- l) er beschliesst, ob die Übernahme einer neuen Aufgabe dem unter Artikel 29 AggG vorgesehenen Verfahren unterstellt werden muss. Im Falle einer Verneinung beschliesst er, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, die Übernahme der neuen Aufgabe mit einer  $\frac{3}{5}$  Mehrheit;
- m) er beaufsichtigt die Verwaltung der Agglomeration;
- n) er wählt die Mitglieder der Finanzkommission;
- o) er kann die Einsetzung anderer Kommissionen beschliessen;
- p) er bestimmt das Revisionsorgan auf Vorschlag der Finanzkommission;
- q) gegebenenfalls ratifiziert er die Nomination der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs;
- r) er beschliesst die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten;
- s) er genehmigt den Aufnahmevertrag der neuen Mitgliedgemeinden;
- t) er verabschiedet, ändert oder hebt allgemein verbindliche Reglemente auf;
- u) er beschliesst die Auflösung der Agglomeration.

<sup>2</sup>Er nimmt ausserdem die Befugnisse wahr, die ihm die vorliegenden Statuten verleihen.

## **ART. 17 INTERVENTIONSFORMEN DER AGGLOMERATIONSRÄTINNEN UND AGGLOMERATIONSRÄTE**

Das Reglement des Agglomerationsrats legt die Interventionsformen der Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte fest.

## **KAPITEL 2: AGGLOMERATIONSVORSTAND**

### **ART. 18 ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL**

<sup>1</sup> Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt der Agglomerationsrat, unter seinen Mitgliedern, den Agglomerationsvorstand. Für die Wahl gilt das einfache Mehr.

<sup>2</sup> Jede Mitgliedgemeinde verfügt über einen Sitz innerhalb des Agglomerationsvorstands. Die Gemeinde Freiburg verfügt über zwei zusätzliche Sitze.

<sup>3</sup> Im Falle einer Vakanz im Verlaufe der Amtsperiode, findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsperiode statt.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre.



### **ART. 19 KONSTITUIERUNG**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand gibt sich ein Reglement.

<sup>2</sup> Er bestimmt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten für die Dauer der Amtsperiode. Die Wahlen erfolgen gemäss Artikel 58 Abs. 3 GG.

<sup>3</sup> Er ist eine Kollegialbehörde.

<sup>4</sup> Er kann die Vorprüfung der Geschäfte und den Vollzug seiner Beschlüsse unter seinen Mitgliedern aufteilen.

<sup>5</sup> Er nimmt ausserdem die Befugnisse wahr, die ihm die vorliegenden Statuten verleihen.

<sup>6</sup> Im Übrigen gelten sinngemäss die für den Gemeinderat anwendbaren Bestimmungen des GG.

### **ART. 20 TEILNAHME DES AGGLOMERATIONSVORSTANDS**

Die Mitglieder des Agglomerationsvorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Agglomerationsrats teil.

### **ART. 21 BEFUGNISSE**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand leitet die Agglomeration und vertritt sie Dritten gegenüber.

<sup>2</sup> Er bereitet die durch den Agglomerationsrat zu behandelnden Geschäfte vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

<sup>3</sup> Er hat ausserdem folgende Befugnisse:

- a) er erarbeitet den Entwurf des Richtplans der Agglomeration sowie dessen Realisierungsetappen und berechnet ihre Kosten;
- b) er erarbeitet ein Legislaturprogramm zu Beginn der Amtsperiode, welches er dem Agglomerationsrat zur Information vorlegt;
- c) er ernennt unter Vorbehalt des Agglomerationsrats die Generalsekretärin oder den Generalsekretär;
- d) er erarbeitet ein Personalreglement; er stellt das Agglomerationspersonal ein, legt seinen Lohn fest und überwacht seine Tätigkeit; er ist für die Verwaltung und das Personal verantwortlich;
- e) er kann die Einsetzung von Kommissionen beschliessen;
- f) er beschliesst den Finanzplan der Agglomeration auf Antrag der Finanzkommission;
- g) er schliesst im Bereich der Mobilität die Leistungsaufträge mit den konzessionierten Unternehmen ab;
- h) er gibt eine Empfehlung über alle Projekte ab, die ihm im Rahmen der vom Bau- und Raumplanungsgesetz bestimmten Verfahren unterbreitet werden.

<sup>4</sup> Ausserdem übt der Vorstand alle Befugnisse aus, die durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten nicht einem anderen Organ übertragen werden.

## **KAPITEL 3: FINANZKOMMISSION UND REVISIONSORGAN**

### **ART. 22 FINANZKOMMISSION**

#### **a) ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Finanzkommission werden unter den Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräten und vom Agglomerationsrat für die Amtsperiode oder



den Rest derselben gewählt. Artikel 46, Abs. 1, 3 und 4 GG werden analog angewendet.

<sup>2</sup> Die Finanzkommission besteht aus neun Mitgliedern.

<sup>3</sup> Keine Mitgliedsgemeinde kann über mehr als zwei Sitze im Rahmen dieser Kommission verfügen.

<sup>4</sup> Die Finanzkommission bestimmt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär. Im Übrigen organisiert sie sich selbst.

#### **ART. 23 b) BEFUGNISSE**

<sup>1</sup> Die Finanzkommission hat die nachfolgenden Befugnisse:

- a) sie prüft den Voranschlag;
- b) sie gibt ihre Empfehlung zum Finanzplan und dessen Nachführungen ab;
- c) sie prüft die Ausgabenvorschläge, die Gegenstand eines besonderen Beschlusses des Agglomerationsrats sein müssen;
- d) sie unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Revisionsorgans zuhanden des Agglomerationsrats;
- e) sie bezieht Stellung zum Bericht des Revisionsorgans zuhanden des Agglomerationsrats.

<sup>2</sup> In den unter Absatz 1 vorgesehenen Fällen erstellt die Finanzkommission dem Agglomerationsrat einen Bericht und überreicht ihm ihre Stellungnahme hinsichtlich der finanziellen Verpflichtung. Der Bericht und die Stellungnahme der Finanzkommission werden dem Agglomerationsvorstand mindestens fünf Tage vor der Sitzung des Agglomerationsrats zugestellt.

<sup>3</sup> Die Finanzkommission kann vom Agglomerationsrat beauftragt werden, mit der Erlaubnis des Oberamtmannes, Haftpflichtansprüche gegen Vorstandsmitglieder geltend zu machen.

#### **ART. 24 c) UNTERLAGEN UND AUSKÜNFTE**

Der Agglomerationsvorstand unterbreitet der Finanzkommission, mindestens zwanzig Tage vor der Sitzung des Agglomerationsrats, die Unterlagen bezüglich der unter Artikel 23 genannten Geschäfte und erteilt ihr die notwendigen Auskünfte für die Wahrnehmung ihrer Befugnisse.

#### **ART. 25 REVISIONSORGAN**

Die Artikel des GG betreffend das Revisionsorgan sind sinngemäss anwendbar.

### **KAPITEL 4: KONSULTATIVKOMMISSIONEN**

#### **ART. 26 KOMMISSION FÜR REGIONALRAUMPLANUNG UND MOBILITÄT**

<sup>1</sup> Jeder Gemeinderat delegiert eines seiner Mitglieder in die Kommission für die Regionalraumplanung und Mobilität.

<sup>2</sup> Diese Kommission begutachtet die Fortführung des Richtplans der Agglomeration im Bereich der Raumplanung und der Mobilität. Sie gibt zudem, auf Anfrage des Agglomerationsvorstands, eine Empfehlung zu allen Fragen der Mobilität ab.

<sup>3</sup> Sie fasst Vorschläge zuhanden des Agglomerationsvorstands im Bereich der Koordination der Ortsplanungen.

<sup>4</sup> Im Übrigen organisiert sich die Kommission selbst.



#### **ART. 27 KULTURKOMMISSION**

<sup>1</sup>Der Agglomerationsrat wählt die Mitglieder der Kulturkommission. Artikel 46, Abs. 1, 3 und 4 GG werden analog angewendet.

<sup>2</sup>Die Kulturkommission ist aus neun bis dreizehn Mitgliedern, mehrheitlich aus Vertretern der Kulturmilieus, zusammengesetzt. Die französisch- und deutschsprachigen Kulturmilieus sind angemessen vertreten. Der Vorsitz wird von einem Mitglied des Agglomerationsvorstands wahrgenommen. Im Übrigen organisiert sie sich selbst.

<sup>3</sup>Die Kulturkommission begutachtet die Subventionen an kulturelle Vereinigungen zuhanden des Agglomerationsvorstands.

### **KAPITEL 5: AGGLOMERATIONSPERSONAL**

#### **ART. 28 PERSONALSTATUS**

<sup>1</sup>Die Personen, die im Rahmen der Agglomeration eine Tätigkeit ausüben und für diese Tätigkeit einen Lohn erhalten, bilden das Agglomerationspersonal.

<sup>2</sup>Der Status des Agglomerationspersonals wird durch ein allgemeinverbindliches Reglement geregelt.

#### **ART. 29 STELLEN**

<sup>1</sup>Unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen, schafft die Agglomeration die für ihren Betrieb notwendigen Arbeitsstellen.

<sup>2</sup>Der Agglomerationsvorstand legt die Befugnisse seines Personals fest.

## **TEIL II FINANZEN: ALLGEMEINES**

#### **ART. 30 VORANSCHLAG UND RECHNUNG**

<sup>1</sup>Die Agglomeration erstellt jedes Jahr einen Voranschlag und eine Rechnung, welche den Aufwand und der Ertrag jeder einzelnen Aufgabe und jeder einzelnen Dienststelle unterscheidet.

<sup>2</sup>Der Voranschlag der Agglomeration wird den Mitgliedgemeinden bis zum 15. Oktober mitgeteilt.

<sup>3</sup>Die Rechnung der Agglomeration wird in den drei auf den Abschluss des Rechnungsjahres folgenden Monaten verabschiedet und nach ihrer Verabschiedung den Mitgliedgemeinden zugestellt.

<sup>4</sup>Für die Erstellung des Voranschlags und die Rechnungsführung wendet die Agglomeration die vom Staatsrat festgelegten öffentlichen Buchhaltungsgrundsätze an.

#### **ART. 31 FINANZPLAN**

<sup>1</sup>Die Agglomeration erstellt einen Finanzplan für eine Dauer von fünf Jahren. Der Finanzplan wird nach Bedarf regelmässig nachgeführt, aber mindestens einmal pro Jahr.



<sup>2</sup> Der Finanzplan wird auf Empfehlung der Finanzkommission vom Agglomerationsvorstand verabschiedet.

<sup>3</sup> Der Finanzplan und seine Nachführungen werden der Finanzkommission und dem Agglomerationsrat überwiesen.

<sup>4</sup> Artikel 43, Bst. c des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden ist für den Finanzplan analog anwendbar.

### **ART. 32 RESSOURCEN**

Die Ressourcen der Agglomeration sind:

- a) die Beiträge der Mitgliedgemeinden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen Subventionen und Beiträge;
- c) die Beiträge Dritter;
- d) die Vergütungen;
- e) die Gebühren;
- f) die Vorzugslasten.

### **ART. 33 VERSCHULDUNGSGRENZE**

<sup>1</sup> Die Agglomeration kann Anleihen aufnehmen.

<sup>2</sup> Die Verschuldungsgrenze liegt bei:

- a) 75 Millionen für Investitionen;
- b) 2 Millionen für das Kontokorrentkonto.

### **ART. 34 AKTUALISIERUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN**

Die Berechnungsgrundlagen, die die Höhe der Gemeindebeiträge sowie die von der Agglomeration gewährten Subventionen festlegen, werden jedes Jahr aufgrund der bekannten und am 31. Dezember des Vorjahres verfügbaren Zahlen aktualisiert.

### **ART. 35 BEZAHLUNG DER GEMEINDEBEITRÄGE**

<sup>1</sup> Die Mitgliedgemeinden entrichten ihre finanzielle Beteiligung innerhalb der vom Agglomerationsvorstand festgelegten Fristen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden, die den Beitrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen entrichten, zahlen einen Zins von 5%.

### **ART. 36 VERTEILUNG DER LAUFENDEN KOSTEN**

Die Betriebskosten der Verwaltung, die Studien- und Planungskosten sowie die finanzielle Aufwand im Zusammenhang mit den Investitionen werden aufgrund der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl unter den Gemeinden verteilt<sup>(1)</sup>.

### **ART. 37 SUBVENTIONEN**

<sup>1</sup> Die Agglomeration subventioniert Projekte die dem Richtplan der Agglomeration entsprechen.

<sup>2</sup> Der Agglomerationsvorstand erarbeitet eine Direktive, welche unter anderem die Höhe der Subventionen für Investitionen im Bereich der Raumplanung, der Mobilität und des Umweltschutzes regelt; diese Direktive muss vom Agglomerationsrat gutgeheissen werden.

<sup>3</sup> Die Mitgliedgemeinden verpflichten sich, die durch die Agglomeration subventionierten Projekte spätestens vier Jahre nach Erhalt der Subvention zu realisieren.

<sup>(1)</sup> Am 7. Oktober 2010 durch den Agglomerationsrat angenommene und am 15. Dezember 2014 durch den Staatsrat genehmigte Änderung.



# TEIL III AUFGABEN DER AGGLOMERATION

## ERSTER TITEL: GRUNDLAGEN

### **ART. 38 ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN**

<sup>1</sup>Die Agglomeration tritt an die Stelle der Gemeinden für die Aufgaben von regionalem Interesse aus folgenden Bereichen:

- a) der Raumplanung;
- b) der Mobilität;
- c) des Umweltschutzes;
- d) der Wirtschaftsförderung;
- e) der Förderung des Tourismus;
- f) der Förderung kultureller Aktivitäten.

<sup>2</sup>Der Agglomerationsrat legt den Zeitpunkt für die Umsetzung einer neuen Aufgabe fest.

### **ART. 39 BETEILIGUNG DER MITGLIEDGEMEINDEN**

Die Mitgliedsgemeinden der Agglomeration beteiligen sich zwangsläufig an der Gesamtheit der Aufgaben der Agglomeration.

### **ART. 40 RICHTPLAN DER AGGLOMERATION**

<sup>1</sup>Die Agglomeration erstellt den Richtplan der Agglomeration und stellt seine Fortführung sicher, im Einverständnis mit dem Staatsrat. Sie bestimmt seine Realisierungsetappen und die damit verbundenen Kosten.

<sup>2</sup>Der Richtplan der Agglomeration hat zum Ziel, die Bereiche Raumplanung, Mobilität, Umweltschutz sowie Wirtschafts und Tourismusförderung zu koordinieren.

<sup>3</sup>Der Richtplan der Agglomeration gilt für den Bund als Agglomerationsprogramm.

<sup>4</sup>Der Richtplan der Agglomeration folgt dem vom Raumplanungs- und Baugesetz vorgesehenen Verfahren im Bereich des regionalen Richtplans.

### **ART. 41 BEZIEHUNGEN ZU NICHTMITGLIEDGEMEINDEN**

#### **a) DIENSTLEISTUNGEN**

<sup>1</sup>Die Agglomeration kann Nichtmitgliedsgemeinden und Gemeindeverbänden Dienstleistungen anbieten.

<sup>2</sup>Die Dienstleistung wird mindestens zum Selbstkostenpreis erbracht.



#### **ART. 42 b) VEREINBARUNGEN**

<sup>1</sup>Die Agglomeration kann im Rahmen ihrer Aufgaben Vereinbarungen mit bestehenden Vereinigungen abschliessen, insbesondere mit dem Gemeindeverband der Region Sense.

<sup>2</sup>Der Agglomerationsrat genehmigt diese Vereinbarungen.

## **II. TITEL: AUSFÜHRUNGSMODALITÄTEN DER AUFGABEN**

### **ERSTES KAPITEL: REGIONALRAUMPLANUNG**

#### **ART. 43 AUFGABEN**

<sup>1</sup>Die Agglomeration plant die Regionalraumplanungspolitik mit Hilfe des Richtplans der Agglomeration.

<sup>2</sup>Sie koordiniert die Ortsplanungen der Mitgliedgemeinden.

<sup>3</sup>Sie schlägt den Gemeinden oder dem Kanton vor, Gebiete für spezifische Zielsetzungen von regionaler oder kantonaler Bedeutung zuzuteilen.

<sup>4</sup>Sie unterstützt die Schaffung von Schutzzonen.

<sup>5</sup>Für die Koordination ihrer entsprechenden Raumpläne arbeitet sie mit den angrenzenden Gemeinden und Regionen zusammen.

<sup>6</sup>Sie erstellt Fachstudien von regionaler Bedeutung.

### **KAPITEL 2: MOBILITÄT**

#### **ART. 44 AUFGABEN**

<sup>1</sup>Die Agglomeration plant die regionale Mobilitätspolitik mit Hilfe des Richtplans der Agglomeration.

<sup>2</sup>Sie konstituiert sich als regionaler Verkehrsverbund im Sinne des Verkehrsgesetzes.

<sup>3</sup>Sie ist für das öffentliche Verkehrsnetz der Agglomeration verantwortlich.

<sup>4</sup>Die Agglomeration koordiniert die Gemeinderichtpläne der Mitgliedgemeinden im Sachbereich Mobilität.

#### **ART. 45 BETEILIGUNG DRITTER**

<sup>1</sup>Wenn eine neue öffentliche Verkehrsverbindung aufgrund einer Einrichtung gerechtfertigt ist, die ein starkes Verkehrsaufkommen erzeugt, können die Agglomeration und die betroffene oder die betroffenen Gemeinden vom Eigentümer eine finanzielle Beteiligung verlangen.

<sup>2</sup>Die Agglomeration und die betroffene oder die betroffenen Gemeinden verhandeln über diese Beteiligung gemeinsam.

<sup>3</sup>Die Agglomeration erhält 75% dieser Beteiligung und die betroffene oder die betroffenen Gemeinden 25% im Verhältnis zu den auf ihrem Gebiet liegenden Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.



#### **ART. 46 ZUSÄTZLICHE BETEILIGUNG DER GEMEINDEN**

<sup>1</sup>Wenn der Kanton, falls der Kostendeckungsgrad nicht erreicht wird, seinen Beitrag an den von der Agglomeration in Auftrag gegebenen öffentlichen Verkehrsdienstleistungen verringert, so verfährt die Agglomeration gleichermassen mit den betroffenen Gemeinden. Diese übernehmen die Differenz im Verhältnis zu den auf ihrem Gebiet liegenden Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

<sup>2</sup>Die Artikel 12 und 13 des Ausführungsreglements zum Verkehrsgesetz bleiben vorbehalten.

#### **ART. 47 VERTEILUNG DER BETRIEBSKOSTEN**

<sup>1</sup>Die laufenden Kosten des öffentlichen Verkehrs werden aufgrund folgender Kriterien unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt:

- 5% im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung;
- 5% im Verhältnis zur Anzahl Arbeitsstellen;
- 5% im Verhältnis zur Anzahl Personenwagen;
- 5% im Verhältnis zur Anzahl des Gebäude- und Industrieareals;
- 80% im Verhältnis zur Qualität der städtischen, d. h. als Regionalverkehr nicht subventionierten Verkehrsverbindung, die jedem Einwohner und jeder Arbeitsstelle in der Gemeinde angeboten wird. Um der geringeren Bedeutung der mit den Arbeitsplätzen verbundenen Verkehrsverbindungen Rechnung zu tragen, wird ihre Zahl durch zwei geteilt.

<sup>2</sup>Der Koeffizient der Erschliessungsqualität (Kk) entspricht der Quadratwurzel der Division der Gesamtzahl der jährlichen Halte auf dem Gemeindegebiet (Ha) durch das Gebäude- und Industrieareal (GIA):

$$Kk = \sqrt{\frac{Ha}{GIA}}$$

<sup>3</sup>Die Zahl der pro Haltestelle maximal berücksichtigten Halte für die Berechnung von Ha ist 8, pro Richtung und Stunde.

### **KAPITEL 3: UMWELTSCHUTZ**

#### **ART. 48 GRUNDSÄTZE**

Die Agglomeration definiert im Richtplan der Agglomeration die Grundsätze, die eine koordinierte Siedlungsentwicklung und Entwicklung des Verkehrsnetzes begünstigen, um die Umweltbelastung im Bereich der Luftverschmutzung und des Lärms zu reduzieren.

#### **ART. 49 LUFTREINHALTUNG**

<sup>1</sup>Die Agglomeration sorgt für die Luftreinhaltung bei der Ausführung ihrer Aufgaben.

<sup>2</sup>Die Agglomeration führt die Massnahmen aus, die ihr vom Massnahmenplan für die Luftreinhaltung übertragen werden, der vom Staatsrat genehmigt wurde.



## **ART. 50 LÄRMSCHUTZ**

Die Agglomeration koordiniert die Erstellung der Lärmkataster, die die Mitgliedgemeinden ausarbeiten, sowie die Umsetzung der zu ergreifenden Massnahmen.

## **KAPITEL 4: WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG**

### **ART. 51 AUFGABEN**

#### **a) GRUNDSÄTZE**

<sup>1</sup> Die Agglomeration finanziert und stellt die endogene Wirtschaftsförderung für die Mitgliedgemeinden sicher.

<sup>2</sup> Sie arbeitet eng mit der Wirtschaftsförderung des Kantons und mit den anderen regionalen Gremien der Wirtschaftsförderung zusammen.

#### **ART. 52 b) INHALT**

<sup>1</sup> Sie erstellt ein Verzeichnis über alle kurz- oder langfristig verfügbaren Industrie- und Gewerbebezonen und ist für seine Nachführung sowie seine Verbreitung besorgt.

<sup>2</sup> Sie sorgt für die Realisierung der vom Richtplan der Agglomeration bestimmten Industrie- und Gewerbebezonen.

<sup>3</sup> Ein Reglement bestimmt die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedgemeinden bei einem Ansiedlungsgesuch eines Unternehmens von regionaler Bedeutung.

#### **ART. 53 VERMINDERUNG DES BEITRAGS**

Der Beitrag an den mit der Wirtschaftsförderung verbundenen Kosten wird für diejenigen Mitgliedgemeinden reduziert, die bei anderen Organisationen der Wirtschaftsförderung engagiert sind.

## **KAPITEL 5: FÖRDERUNG DES TOURISMUS**

### **ART. 54 AUFGABEN**

#### **a) GRUNDSÄTZE**

<sup>1</sup> Die Agglomeration delegiert die Förderung des Tourismus der regionalen Tourismusorganisationen der Mitgliedgemeinden.

<sup>2</sup> Die Agglomeration sorgt dafür, dass die betreffenden regionalen Tourismusorganisationen zusammenarbeiten.

#### **ART. 55 b) LEISTUNGSVERTRAG**

<sup>1</sup> Ein Vertrag regelt die Beziehungen zwischen der Agglomeration und den regionalen Tourismusorganisationen.

<sup>2</sup> Diese Verträge unterliegen der Zustimmung des Agglomerationsrats.

#### **ART. 56 BEITRAG**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsrat legt den Betrag seiner jährlichen finanziellen Beiträge an den regionalen Tourismusorganisationen fest.

<sup>2</sup> Der Beitrag wird für diejenigen Mitgliedgemeinden reduziert, die bei anderen Tourismus- Förderungsorganisationen engagiert sind.



## KAPITEL 6: KULTUR

### ART. 57 AUFGABEN

#### a) ALLGEMEIN

Die Agglomeration bestimmt die regionale Kulturpolitik unter Berücksichtigung der beiden offiziellen Sprachen.

### ART. 58 b) UNTERSTÜTZUNG DER KULTURELLEN VEREINIGUNGEN

<sup>1</sup>Die Agglomeration lässt den kulturellen Vereinigungen deren Aktivitäten einen regionalen Charakter aufweisen, jedes Jahr eine finanzielle Unterstützung zukommen.

<sup>2</sup>Ein Reglement bestimmt unter welchen Bedingungen die regionale Bedeutung einer Vereinigung anerkannt wird.

# TEIL IV ÜBERGANGS- UND SCHLUSS- BESTIMMUNGEN

## ERSTER TITEL: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### ART. 59 EINSETZUNG DER AGGLOMERATION

<sup>1</sup>Anlässlich ihrer letzten Sitzung, wählt die konstituierende Versammlung die Mitglieder des provisorischen Büros, das nach Annahme der Statuten mit der Umsetzung der Agglomerationsorganisation beauftragt ist.

<sup>2</sup>Das provisorische Büro wird durch die Wahl des Agglomerationsvorstands aufgelöst.

### ART. 60 VERKEHRSVERBUND DER AGGLOMERATION FREIBURG

<sup>1</sup>Die Agglomeration übernimmt die durch den Verkehrsverbund der Agglomeration Freiburg (nachstehend CUTAF) wahrgenommenen Aufgaben, nach der Auflösung desselben.

<sup>2</sup>Die Auflösung der CUTAF erfolgt nach dem in ihren Statuten vorgesehenen Verfahren, spätestens aber ein Jahr nach der Konstituierung der Agglomeration. Artikel 128 GG bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup>Die Agglomeration kann mit der oder den Gemeinden eine Vereinbarung abschließen, die Mitglied der CUTAF waren, sich aber nicht in ihrem Perimeter befinden.



### **ART. 61 WIRTSCHAFTSNETZ FREIBURG UND REGION**

- <sup>1</sup>Die Agglomeration übernimmt die vom Wirtschaftsnetz (nachstehend das Netz) Freiburg ausgeübten Aufgaben, nach der Auflösung der interkommunalen Vereinbarung.
- <sup>2</sup>Das Auflösungsverfahren des Netzes erfolgt nach dem in seinen Statuten vorgesehenem Verfahren, spätestens aber ein Jahr nach der Konstituierung der Agglomeration. Artikel 128 GG bleibt vorbehalten.
- <sup>3</sup>Die Agglomeration kann eine Vereinbarung mit der oder den Gemeinden abschließen, die Mitglied des Netzes waren, sich aber nicht in ihrem Perimeter befinden.

### **ART. 62 CORIOLIS PROMOTION**

- <sup>1</sup>Die Agglomeration übernimmt die vom Gemeindeverband Coriolis Promotion wahrgenommenen Aufgaben, nach der Auflösung desselben.
- <sup>2</sup>Die Auflösung von Coriolis Promotion erfolgt nach dem in ihren Statuten vorgesehenem Verfahren, spätestens aber ein Jahr nach der Konstituierung der Agglomeration. Artikel 128 GG bleibt vorbehalten.
- <sup>3</sup>Die Agglomeration kann eine Vereinbarung mit der oder den Gemeinden abschließen, die Mitglieder von Coriolis Promotion waren, sich aber nicht in ihrem Perimeter befinden.

### **ART. 63 AGGLOMERATIONSPROGRAMM**

Der Agglomerationsrat erlässt, spätestens im November 2008, das bei den Bundesbehörden eingereichte Agglomerationsprogramm als Richtplan der Agglomeration.

### **ART. 64 PERSONAL**

Die Agglomeration übernimmt die Arbeitsverhältnisse der Personen, die mit ihrer Umsetzung beauftragt sind, sowie jener Personen, welche die übertragenen Aufgaben ausführen. Die Artikel 21, 28 und 29 der vorliegenden Statuten bleiben vorbehalten.

## **II. TITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **ART. 65 INKRAFTTRETEN**

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Mehrheit der stimmenden Bürgerinnen und Bürger und der Mehrheit der in Artikel 2 der vorliegenden Statuten erwähnten Gemeinden in Kraft.

### **ART. 66 GRÜNDUNG DES AGGLOMERATIONSRATS UND AGGLOMERATIONSVORSTANDS**

- <sup>1</sup>Die Mitgliedgemeinden wählen die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte spätestens in den drei auf die Agglomerationsgründung folgenden Monate.
- <sup>2</sup>Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte wählen die Mitglieder des Agglomerationsvorstands spätestens in den vier auf die Agglomerationsgründung folgenden Monate.
- <sup>3</sup>Die Agglomerationsrätinnen und Agglomerationsräte und die Mitglieder des Agglomerationsvorstands werden für die restliche Dauer der Amtsperiode gewählt.



### **ART. 67 AUSTRITT EINER GEMEINDE**

<sup>1</sup>Eine Mitgliedsgemeinde kann nicht vor dem 31. Dezember des fünfzehnten Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten aus der Agglomeration austreten.

Nach dieser Frist kann die betroffene Gemeinde mittels einer Vorankündigung von zwölf Monaten auf Ende eines Jahres austreten. Artikel 39 AggG bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup>Der Austritt erfolgt mittels eines Vertrags zwischen der Agglomeration und der oder den betroffenen Gemeinden und einer Anpassung der Statuten unter Berücksichtigung der Folgen des Austritts. Die Statutenänderung betreffend den Austritt einer Gemeinde unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>3</sup>Die austretende oder die austretenden Gemeinden verlieren sämtliche Rechte am Eigentum und am Vermögen der Agglomeration. Die Modalitäten und Bedingungen für den Austritt werden vom Agglomerationsrat verabschiedet.

### **ART. 68 REGELN, DIE MIT DER AUFLÖSUNG DER AGGLOMERATION VERBUNDEN SIND**

<sup>1</sup>Die nicht gedeckten Schulden und das verfügbare Kapital werden, nach der Liquidation des Eigentums und des Vermögens der Agglomeration, den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung überwiesen.

<sup>2</sup>Im Falle der Auflösung müssen die Liquidationsorgane denjenigen Lösungen den Vorzug geben, welche die Weiterführung der Dienstleistungen gestatten.

### **Statutenentwurf angenommen von der Konstituierenden Versammlung der Agglomeration Freiburg am 19. Februar 2008.**

Der Präsident  
der Konstituierenden Versammlung:

Nicolas Deiss

Die wissenschaftliche Beraterin:

Corinne Margalhan-Ferrat

### **Statutenentwurf von dem Staatsrat genehmigt am 26. Februar 2008 durch den Staatsratsbeschluss Nr. 0218.**



Der Präsident:

P. Corminboeuf

Die Kanzlerin:

D. Gagnaux

### **Die an der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 angenommenen Statuten.**